

Betreff:

Haushaltssatzung 2020 der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

16.03.2020

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

17.03.2020

24.03.2020

Status

N

Ö

Beschluss:

„In Ergänzung des Ratsbeschlusses vom 19. Februar 2020 wird die als Anlage beigefügte geänderte Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen und gemeinsam mit dem Haushaltsplan 2020 der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.“

Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat am 13. März 2020 umfangreiche Maßnahmen vorgeschlagen, die die Funktionsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sicherstellen und die Folgen der Corona-Virus-Pandemie abmildern sollen. Zentrales Ziel ist es, die Liquidität der deutschen Unternehmen sicherzustellen. Einige Maßnahmen – beispielsweise Steuerstundungen – werden direkt oder indirekt Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass sich für die Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderlichen Maßnahmen erheblicher Liquiditätsbedarf in der Kernverwaltung, aber auch in den städtischen Gesellschaften (insbesondere Klinikum) ergibt. Verstärkend kommt hinzu, dass gleichzeitig absehbar ist, dass sich die Erträge im Kernhaushalt und in den städtischen Gesellschaften spürbar (mit zeitlichem Verzug) reduzieren werden, beispielsweise durch sinkende Gewerbesteuererträge, sinkende Gemeindeanteile an den staatlichen Steuern (Umsatzsteuer, Einkommenssteuer), mittelbare Effekte über den kommunalen Finanzausgleich (Reduzierung der Verteilmasse) oder Liquiditätsbedarf der städtischen Gesellschaften (durch Veranstaltungsabsagen, Schließung bzw. reduziertem Betrieb der Infrastruktur).

Diesen Effekten kann nicht in gleichem Maße auf der Aufwandsseite begegnet werden, so dass sich ein erheblicher zusätzlicher Liquiditätsbedarf ergibt, dem aus dem Kernhaushalt heraus auch für die städtischen (Verlustgesellschaften) begegnet werden muss.

Zur Sicherstellung der Liquidität ist daher eine wesentliche Erhöhung des Umfangs der Liquiditätskredite erforderlich.

Bislang ist im Haushalt 2020 ein Liquiditätskredit von 50 Mio. € vorgesehen. Der Haushalt ist soll Ende März bei der Kommunalaufsicht eingereicht werden.

Nach § 122 NKomVG können Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese

Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Wirksamwerden der neuen Haushaltssatzung. Diese Regelung gilt auch für einen in der neuen, noch nicht wirksamen Haushaltssatzung höher festgesetzten Höchstbetrag, soweit er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt nicht übersteigt. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Konkret bedeutet das, dass für die Stadt Braunschweig Liquiditätskredite in einem Umfang von 144,5 Mio. € genehmigungsfrei wären.

Abweichend davon wird aber vorgeschlagen, die beigefügte geänderte Haushaltssatzung vorzulegen, die Liquiditätskredite in einem Umfang von 350 Mio. € vorsieht. Ansonsten ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Version (siehe auch Drucksache 20-13036)

Die Verwaltung wird parallel Kontakt zur Kommunalaufsicht aufnehmen, um die Vorlage einer geänderten Haushaltssatzung anzukündigen.

Geiger

Anlage/n:

Geänderte Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 9 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 18. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 883.956.033 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 910.254.499 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 483.600 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 599.300 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 868.190.845 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 842.268.656 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 19.732.900 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 156.571.100 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 137.891.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 6.536.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.025.814.745 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.005.376.256 Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 88.805.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 89.532.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 88.805.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 88.254.400 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	314.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	88.805.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	88.569.000 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	69.295.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	69.841.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.727.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.540.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.087.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.478.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.478.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	91.293.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	101.067.700 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	43.112.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	43.406.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.770.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.608.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000.000 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	50.770.700 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	63.837.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 67.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Gesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für das Jahr 2020 auf 70.891.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung in Höhe von 31.478.200 Euro veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

117.359.200 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung wird auf 7.801.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro **nicht** übersteigen. Davon abweichend sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 24. März 2020

Der Oberbürgermeister

Siegel

Markurth